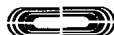


**BU IKO**

17/SN-28/ME  
696/SNME

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN  
UND KUNSTHOCHSCHULEN



Wien, 1995 02 21  
A--70/511-95

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zi. <u>28</u>	-GE/19 <u>17</u>
Datum:	1. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995

*Dr. Hajek*

**Betrifft: Stellungnahme der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals zum Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes (Zl. 52.015/28-2/94)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erlaubt sich, Ihnen eine Stellungnahme zum oben genannten Entwurf in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Margit Sturm  
(Generalsekretärin)

Beilage

*BU KO*

BUNDESKONFERENZ DES WISSENSCHAFTLICHEN  
UND KÜNSTLERISCHEN PERSONALS  
DER ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN  
UND KUNSTHOCHSCHULEN



**Stellungnahme**  
der  
**Bundeskonzferenz**  
**des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals**  
  
**zum Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes**  
**(Zl 52.015/28-2/94)**



Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (im folgenden BUKO) nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die Medizinkommission ist seit langem mit dem Thema Ärzte-Arbeitszeitgesetz befaßt. Es liegt, wie bekannt, eine entsprechende Diskussionsgrundlage der Medizinkommission seit Dezember 1992 vor. Die Kommission begrüßt grundsätzlich die Absicht, nun ein generell gültiges Arbeitszeitgesetz für Ärzte zu beschließen. Eine Zustimmung kann nur unter der Voraussetzung gegeben werden, daß darin auf die besondere dienstrechtliche Situation der Hochschullehrer verpflichtend eingegangen wird.

Die Kommission hat den vorliegenden Entwurf eingehend diskutiert und mit Hinweis auf die bereits bestehende Diskussionsgrundlage der Medizinkommission der BUKO folgende Stellungnahme erarbeitet:

Zunächst muß mit allem Nachdruck festgestellt werden, daß der vorliegende Entwurf für Hochschullehrer, die als Ärzte verwendet werden, nur dann zur Geltung kommen darf, wenn folgende Grundvoraussetzungen gegeben sind:

1.) Laut UOG und BDG bestehen die Dienstpflichten eines Hochschullehrers aus Lehre, Forschung und Verwaltungstätigkeit. Für Hochschullehrer in Verwendung als Ärzte kommt noch die Verpflichtung der Patientenbetreuung dazu. Daraus folgt, daß in einem zu beschließenden Arbeitszeitgesetz für Ärzte entsprechend dem UOG und BDG ein Anteil von mindestens 30% für Forschung und Lehre in der Dienstzeit eingeräumt werden muß. (Der entsprechende Anteil der ärztlichen Tätigkeit darf in einem Durchrechnungszeitraum von 3 Monaten 70% (höchstens) der Normalarbeitszeit nicht überschreiten).

2.) Für die, laut dem Entwurf des Ärzte-Arbeitszeitgesetzes, vorgesehenen Betriebsvereinbarungen, ist im Bundesdienst die Personalvertretung zu ermächtigen und mit den entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen auszustatten.

3.) Für Universitätskliniken sind Sonderbestimmungen im Arbeitszeitgesetz notwendig und mit den betroffenen Ärzten und dem BMWFK sowie mit der Personalvertretung abzustimmen.



Stellungnahme im Detail:

## Abschnitt 1

### § 1 (2)

Für Hochschullehrer in Primararztfunktion, die an den Universitätskliniken tätig sind, muß das Hochschullehrerdienstrecht gelten. Der Absatz 2 darf keinesfalls dazu führen, daß weitere Ausnahmen im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes möglich werden.

## Abschnitt 2

### § 2

Die Legaldefinition der Tagesarbeitszeit von 24 Stunden darf keinen Schichtdienst gegen den Widerstand der Betroffenen implizieren. Schichtdienst an Universitätskliniken ist aufgrund der Aufteilung der Dienstpflichten in Forschung, Lehre, Administration und Patientenbetreuung nicht sinnvoll und in den meisten Fällen auch gar nicht möglich.

### § 4

In Ausbildung stehende Ärzte dürfen nicht von den Regelungen ausgenommen werden. Dies betrifft auch die §§ 7 und 8.

### § 5

Die Bedingung einer "entsprechenden Ruhemöglichkeit" für die Möglichkeit einer Verlängerung der Arbeitszeit ist zu vage formuliert und sollte insofern präzisiert werden, daß arbeitsmedizinische Standards zugrunde gelegt werden müssen.

### § 5 (1) - (3)

Die Betriebsvereinbarung betreffend ist wie bereits oben angeführt, im Bundesdienst die Personalvertretung zu ermächtigen.

### § 5 (2)

Prinzipiell sollte auf einen verlängerten Dienst unmittelbar eine Tagesarbeitszeit von höchstens 2 Stunden folgen. Nur in Fällen, die nach arbeitsmedizinischer Begutachtung zu verantworten sind, kann ein Dienst von höchstens acht Stunden angeschlossen werden. Dies nur mit Zustimmung der Betroffenen und ihrer gesetzlichen Vertretung.



### § 5 (3)

Wenn zwei verlängerte Dienste in unmittelbarer Folge geleistet werden, darf daran eine Tagesarbeitszeit von höchstens zwei Stunden folgen.

### § 7 (1)

Bereits ab 1. Jänner 1997 dürfen innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von drei Monaten pro Monat höchstens **acht** verlängerte Dienste gemäß § 5 Abs. 1 mit Ruhemöglichkeit geleistet werden,  
Diese Regelungen müssen auch für in Ausbildung stehende Ärzte gelten.

### § 8

Diese Regelungen müssen auch für in Ausbildung stehende Ärzte gelten.

## Abschnitt 3

### § 11 (2)

Neben dem Arbeitsinspektorat ist auch die Personalvertretung der betroffenen Institutionen zu informieren,

### § 12

Diese Bestimmung soll wegen des großen Ermessensspielraums ersatzlos gestrichen werden, da dies der Absicht dieser Novelle, Exzesse hinsichtlich des Umfanges der Arbeitszeit zu unterbinden, zuwiderläuft und die genannte Bedingung äußerst selten gegeben ist.

Von diesem Umstand ist nur eine äußerst geringe Anzahl von Ärzten betroffen.

## Abschnitt 4

Ein zusätzlicher Paragraph muß eingeführt werden:

"Planungspflicht": Es soll für die Arbeitgeber eine Planungspflicht eingeführt werden. Entsprechende Personalpläne, die die kürzeren Arbeitszeiten berücksichtigen, sind 1 Jahr vor dem Inkrafttreten der nächsten Stufe dem Arbeitsinspektorat sowie der Personalvertretung der entsprechenden Institution vorzulegen.

### § 15

Diese Information ist auch der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen. Der Verwaltungsaufwand für die Ärzte ist gering zu halten.



## § 16

Um die Schutzbestimmungen dieser Novelle einer besseren Durchsetzbarkeit zuzuführen, sollen die zu verhängenden Geldstrafen in keinem Fall ÖS 50.000,- unterschreiten.

Die Medizinkommission der BUKO fordert von den Krankenhausträgern ein verpflichtendes Konzept zur Umsetzung des Entwurfes zum Arbeitszeitgesetz, inklusive sämtlicher organisatorischer Maßnahmen.

Die im Entwurf festgelegten Fristen sind als Maximalfristen anzusehen. Dort wo die personelle Situation es ermöglicht, insbesondere bei ausreichender Zahl von Fachärzten, ist die Reduzierung der Arbeitszeiten grundsätzlich früher einzuführen.

Der universitäre Bereich ist hier besonders anzuführen, da die übermäßige zeitliche Belastung der Ärzte durch Routinepatientenbetreuung eine Erfüllung der Dienstpflichten in Forschung und Lehre äußerst erschwert bzw. fast unmöglich macht.

Die Arbeitszeitregelung für Ärzte an den Universitätskliniken muß dem Schwerpunkt Forschung und Lehre gerecht werden.

Die Medizinkommission der BUKO erwartet sich eine parlamentarische Behandlung dieser Thematik im 1. Halbjahr 1995.

Für die Bundeskonferenz  
des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

Wien, im Februar 1995

A. Legat e.h.  
A. Schmeiser-Rieder e.h.  
M. Sturm e.h.  
W. Schollum e.h.